RUNDSCHREIBEN

RS 2018/330 vom 28.06.2018

Spitzenverband

Zugang zur GKV für Soldaten auf Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Rechtsauffassung zur Bewertung der Anwartschaftsversicherung in der PKV bei dem Zustandekommen der Auffang-Versicherungspflicht wird geändert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

für den Personenkreis der Soldaten auf Zeit, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und vor der Inanspruchnahme freier Heilfürsorge gesetzlich krankenversichert waren, ist seit Jahren die Rechtslage strittig, ob sie der Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V unterliegen, wenn sie für die Dauer des Dienstverhältnisses eine Anwartschaftsversicherung in der PKV abgeschlossen haben.

Die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen haben hierzu im Sinne der Systemabgrenzung die Rechtsauffassung vertreten, dass alleine durch den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung in der PKV das Merkmal "zuletzt privat krankenversichert" als erfüllt anzusehen ist, was im Ergebnis zum Ausschluss der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V nach dem Wegfall der Heilfürsorge führt (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen am 12. Juni 2008).

Im Zuge der aktuellen Beratungen mit den Krankenkassenorganisationen auf Bundesebene im Rahmen der Erstellung der Grundsätzlichen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind wir übereingekommen, die bisherige Rechtsauffassung aufzugeben. Demnach stellt alleine der Abschluss eines Anwartschaftsversicherungsvertrages in der PKV dem Zustandekommen der Auffang-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Versicherungspflicht in der GKV nicht entgegen. Waren die betroffenen Personen vor dem Einsetzen der Heilfürsorge im System der gesetzlichen Krankenversicherung zuletzt versichert und besitzen sie nach der Beendigung der Heilfürsorge über keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall, erfüllen sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Die geänderte Rechtsauffassung wird in den vorgenannten Grundsätzlichen Hinweisen dokumentiert.

Da sich die Veröffentlichung des angekündigten Dokuments im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) verzögert, haben wir keine Bedenken, wenn Sie bereits im Vorgriff darauf entsprechend der geänderten Rechtsauffassung verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband